

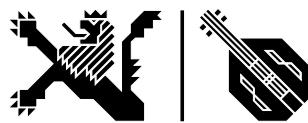


Heimliche Hauptstadt
Rheinhessens

Satzung zur Förderung von Sportvereinen in der Stadt Alzey

vom 05.11.2025

In Kraft getreten am 01.01.2026



Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 folgende Satzung zur Sportförderung beschlossen.

§1 Zweck der Förderung

Die Stadt Alzey bekennt sich zur besonderen Bedeutung des Sports für Gesundheit, Jugendförderung, Integration und das gesellschaftliche Zusammenleben. Zur Unterstützung der in der Stadt ansässigen Sportvereine sowie zur Förderung des organisierten Sports gewährt die Stadt den Sportvereinen jährliche finanzielle Zuschüsse. Diese werden nach Maßgabe von Teil 1 dieser Satzung „Förderung Sportvereine“ und der im Haushalt bereitgestellten Mittel gewährt. Zudem enthält Teil 2 dieser Satzung „Förderung von Sportstätten und Sportutensilien“ Richtlinien zur Förderung der Sicherstellung moderner, nachhaltiger und funktionsfähiger Sportstätten und Sportutensilien.

Teil 1 „Förderung von Sportvereinen“

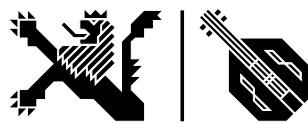
§2 Grundsätze

- Die Förderung erfolgt freiwillig und im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- Die Mittel werden pauschal nach den in dieser Satzung festgelegten Kriterien verteilt.

§3 Förderberechtigung

Förderberechtigt sind Sportvereine, die

- ihren Sitz in Alzey haben,
- beim zuständigen Amtsgericht als eingetragener Verein (e. V.) registriert sind und den Status der Gemeinnützigkeit gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung besitzen, oder über eine vergleichbare Rechtsform verfügen, die ebenfalls die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllt,
- keine parteipolitischen Zwecke verfolgen,
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und Mittelverwendung nachweisen können und
- keine Fördervereine sind.



§4

Arten der Förderung

Jeder Verein erhält eine pauschale Grundförderung und eine zusätzliche mitgliederbezogene Förderung.

- **Grundförderung:** Grundförderung – pauschale Förderung für jeden anerkannten Sportverein.
- **Mitgliederbezogene Förderung** – Zuschüsse auf Basis der Mitgliederzahlen.

§5

Grundförderung

Jeder förderberechtigte Sportverein erhält jährlich eine feste Grundförderung in Höhe von 200,00 Euro zur Deckung allgemeiner Vereinsaufwendungen sofern der Antrag gemäß dieser Satzung bewilligt wird und ausreichend Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Sollten die im Haushalt verfügbaren Mittel nicht zur Deckung der Grundförderung ausreichen, werden die zur Verfügung stehenden Mittel anteilmäßig aufgeteilt.

§6

Mitgliederbezogene Förderung

Zusätzlich zur Grundförderung erhalten die Vereine eine Förderung welche sich nach der an dem Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. bzw. dem Sportbund Rheinhessen e.V. gemeldeten Mitgliederzahl richtet. Grundlage sind die Anzahl der Vereinsmitglieder zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Kursteilnehmende sind nur zu berücksichtigen, sofern sie zugleich Vereinsmitglied sind. Für die mitgliederbezogene Förderung werden nur Vereine berücksichtigt, die sich an die Empfehlungen des Sportbundes Rheinhessen e.V. zur Höhe der Mitgliedsbeiträge halten.

Die nach Abzug der Grundförderung für die Vereinsförderung gemäß dieser Satzung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden den Vereinen proportional zu ihren Mitgliederzahlen ausgezahlt. Kinder- und Jugendliche Mitglieder die zum Zeitpunkt des 01.01. des jeweiligen Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bei dieser Berechnung mit dem Faktor 2,0 bewertet. Die maximale mitgliederbezogene Förderung je Verein beträgt 20 % der nach Abzug der Grundförderung zur Verfügung stehenden Mittel.

Sollte ein Verein gemäß seiner Mitgliederanzahl rechnerisch mehr als 20 % der mitgliederbezogenen Förderung erhalten, wird dieser Förderbetrag auf 20 % begrenzt. Die übrigen Mittel werden entsprechend der Mitgliederzahl an die anderen Vereine verteilt.

§7

Antragstellung und Auszahlung

- Anträge sind jeweils bis zum 31.01. für das laufende Jahr einzureichen.
- Nachzuweisen sind die Mitgliederzahlen durch eine Kopie der Bestandsmeldung an den Sportbund Rheinland-Pfalz e.V. bzw. dem Sportbund Rheinhessen e.V., bestätigt durch den Vereinsvorstand.



- Verspätet eingegangene Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Stadt kann im Einzelfall abweichend hiervon verspätete Anträge zulassen, sofern besondere Gründe vorliegen.
- Die Auszahlung erfolgt bis zum 30.04. eines jeden Jahres.

§8 Verwendung und Kontrolle

- Die Fördermittel dürfen ausschließlich für den satzungsgemäßen Vereinszweck verwendet werden.
- Die Stadt ist berechtigt, Nachweise über die Mittelverwendung zu verlangen.
- Bei nicht zweckgebundener Verwendung besteht Rückzahlungspflicht.

Teil 2 „Förderung von Sportstätten und Sportutensilien“

§9 Fördergegenstand

Gefördert werden können Sportgeräte und Utensilien, die für die Ausübung des Sports benötigt werden, sowie Investitionen, Instandhaltungsmaßnahmen und Modernisierungen an vereinseigenen Sportstätten oder gepachteten Anlagen, soweit sie überwiegend dem Breitensport dienen.

§10 Fördervoraussetzungen

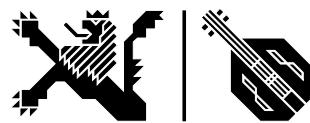
Ein Antrag auf Förderung ist nur zulässig, wenn:

- eine nachvollziehbare Kosten- und Maßnahmenplanung vorgelegt wird,
- weitere Finanzierungsquellen (z. B. Landes- oder Bundesprogramme) geprüft oder beantragt wurden,
- die Maßnahmen langfristig angelegt sind.

§11 Förderkriterien

Bei der Entscheidung über die Förderung berücksichtigt die Stadt insbesondere:

- **Nachhaltigkeit:** Energiesparende, klimafreundliche, ressourcenschonende und langlebige Lösungen
- **Barrierefreiheit:** Verbesserung des Zugangs und der Nutzungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung
- **Breitenwirkung:** Nutzung durch mehrere Zielgruppen oder Vereine
- **Kofinanzierung:** Ausschöpfung weiterer öffentlicher Förderprogramme und Eigenleistungen der Vereine



§12 Verfahren

- Förderanträge sind schriftlich bei der Stadtverwaltung bis zum 31.08. des Vorjahres einzureichen.
 - Über die Vergabe der Förderung für Sportutensilien entscheidet die Stadtverwaltung, über die Förderung für Sportstätten entscheidet der Stadtrat per Beschluss.
 - Der Bewilligungsbescheid kann zweckgebundene Auflagen enthalten.
-

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft, die erstmalige Mittelauszahlung gemäß Teil 1 dieser Verordnung erfolgt im Jahr 2026 nach den Mitgliederzahlen am 01. Januar 2026.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Alzey, den 26.11.2025

gez.

Steffen Jung
Bürgermeister